

**Gebührenordnung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bauarchivs
der Stadt Wernigerode
(Bauarchivgebührenordnung)**

**§ 1
Gebührenerhebung**

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Bauarchivs der Stadt Wernigerode werden zur teilweisen Deckung der Vorhalte-, Pflege- und Bearbeitungskosten Verwaltungsgebühren gemäß § 5 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) erhoben.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Bauarchivs der Stadt Wernigerode bemisst sich entsprechend folgendem Kostentarif:

1.	Einsicht in die Grundstücksakte, Bearbeitungen, Recherchen, Auskünfte je angefangene Arbeits-Halbstunde	20,00 €
2.	Fotokopien in schwarz-weiß	
2.1.	je Seite DIN A4	0,50 €
2.2.	je Seite DIN A3	1,00 €
3.	Drucke / Fotokopien in Farbe	
3.1.	je Seite DIN A4	1,00 €
3.2.	je Seite DIN A3	2,00 €
3.3.	Je Seite DIN A2	4,00 €
3.4.	Je Seite DIN A1	6,00 €
3.5.	Je Seite DIN A0	8,00 €
4.	Scannen oder Bereitstellung vorhandener Digitalisierungen und speichern auf einem Datenträger oder Versand an eine E-Mail-Adresse	
4.1.	je Seite DIN A4 oder A3	1,00 €
4.2.	je Seite DIN A2, A1 oder A0	1,50 €
5.	Datenträger CD	0,50 €
6.	Datenträger DVD	1,00 €
7.	Datenträger USB-Stick	10,00 €
8.	Abschriften / Übersetzungen aus dem Archivgut je Seite DIN A 4	3,00 €
9.	Benutzung eigener Fototechnik, je Akte	5,00 €
10.	Porto – entsprechend Bedarf	€

§ 2 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist, für Leistungen im Rahmen der Amtshilfe, sowie für Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

(2) Gebühren werden nicht erhoben für einfache Auskünfte, oder wenn die Recherche durch den Archivmitarbeiter zu keinem positiven Suchergebnis führt.

§ 3 Auslagen

Sofern bei der Inanspruchnahme des Bauarchivs besondere Auslagen anfallen, sind diese vom Archivnutzer in voller Höhe zu erstatten.

§ 4 Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung der veranlassten Archivleistung. Gebührenschildner ist, wer die Bestände des Bauarchivs in Anspruch nimmt bzw. Leistungen des Bauarchivs veranlasst.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen werden mit Erbringung der Archivleistung und Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Bauarchivgebührenordnung vom 06.10.2011 außer Kraft gesetzt.

Wernigerode, den 23.10.2024

Kascha
Oberbürgermeister